



MARKT NASSENFELS

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
Landkreis Eichstätt

Informationsschreiben

Einführung der getrennten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 *Wie wird die Abwassergebühr bisher berechnet?*

Der Markt Nassenfels beseitigt das in seinem Entwässerungsgebiet anfallende Abwasser. Hierzu dient das öffentliche Kanalnetz mit Sonderbauwerken und der Kläranlage, die gemeinsam die so genannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Herstellungsbeiträge teilen sich auf in 17,08 € je m² Geschossfläche und 2,49 € (Nassenfels) je m² Grundstücksfläche. Die Gebühren teilen sich auf in eine Grundgebühr nach Zählergröße (bis 5,00 m³/h 30,00 €/Jahr; bis 10 m³/h 40,00 €/Jahr) sowie 3,50 € je m³ Abwassereinleitung.

Mit den Beiträgen und Gebühren dürfen nach dem Kommunalabgabengesetz **keine Gewinne** erzielt werden. Andererseits ist die Entwässerungseinrichtung kostendeckend zu betreiben.

1.2 *Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?*

Als Abwasser gilt sowohl das Schmutzwasser als auch das gesammelte Niederschlagswasser. Die Abrechnung des Schmutzwassers nach dem Frischwasserverbrauch entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Für das Niederschlagswasser besteht jedoch, auch laut Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, kein als wahrscheinlich anzunehmender Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der eingeleiteten Niederschlagswassermenge eines Grundstücks. Die Niederschlagswassermenge bestimmt sich durch Größe und Art der befestigten Flächen des Grundstücks und nicht nach dem Frischwasserbezug der Bewohner.

1.3 *Was verändert sich?*

Der Marktrat Nassenfels hat nach **rechtlicher Verpflichtung** am 13.04.2022 beschlossen, die getrennte Abwassergebühr einzuführen. Die insgesamt anfallenden Kosten für die Beseitigung des Abwassers werden aufgeteilt in Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers.

Die Kosten für das Schmutzwasser werden wie bisher nach dem Frischwasserbezug bemessen.

Zusätzlich zur Schmutzwassergebühr wird eine neue Niederschlagswassergebühr festgesetzt, mit der die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung finanziert werden. Diese richtet sich nach Größe der befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

Durch diese getrennte Abwassergebühr, die teilweise auch als „gesplittete Abwassergebühr“ bezeichnet wird, wird eine dem Verursacherprinzip gerecht werdende Aufteilung der Kosten der gesamten Abwasserbeseitigung erreicht. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt eine höhere Schmutzwassergebühr, wer viel Niederschlagswasser einleitet, wird eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr zu bezahlen haben.

Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein: Bei „normalen“ Wohngrundstücken führt die Einführung der getrennten Abwassergebühr erfahrungsgemäß zu einer geringfügigen Entlastung. Höhere Gebühren werden jedoch üblicherweise bei Grundstücken mit geringem Frischwasserbezug, jedoch großen, an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Flächen (z. B. Verbrauchermärkte, Gewerbebetriebe und zum Teil auch landwirtschaftliche Anwesen mit großen Dach- und Hofflächen) die Folge sein.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

Im Folgenden werden die Einzelheiten der Flächenermittlung beschrieben, zu diesem Sachverhalt wird es **am Dienstag 26.07.2022 / 19:00 Uhr** im Gasthaus Schweiger eine ausführliche Informationsveranstaltung geben, zur der wir Sie herzlich einladen. Dort können Sie all Ihre Fragen diesbezüglich stellen.

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der gebührenpflichtigen Fläche eines jeweiligen Grundstücks und der quadratmeterbezogenen Einheitsgebühr. Die gebührenpflichtige Fläche ermittelt sich wiederum aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad des jeweiligen Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Quotienten der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Ein Beispiel:

Das Grundstück A befindet sich in der Gemeinde B mit einer Einheitsgebühr von 0,40 €/m² für Niederschlagswasser. Das Grundstück A besitzt eine Grundstücksfläche von 1198 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 410 m².

Somit ergibt sich:

$$410\text{m}^2 / 1198\text{ m}^2 = 0,34 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,34 = \text{Stufe III} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,38$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 1198\text{ m}^2 \times 0,38 = 455\text{ m}^2$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr für Grundstück A} = 455\text{ m}^2 \times 0,40\text{ € / m}^2 = 182,-\text{ € pro Jahr}$$

Tabelle Stufen mit jeweiligen mittleren Grundstücksabflussbeiwert:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Durch die Einteilung in Stufen werden der Verwaltungsaufwand und die spätere Pflege der Daten erheblich erleichtert.

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus den bebauten bzw. versiegelten Flächen. Diese wurden vorab auf Grundlage von digitalen Flurkarten, Luftbildern und Kanal-Bestandspänen ermittelt. Wird von einem Grundstück, für das ein Grundstücksabflussbeiwert der Stufe 0 oder kein Grundstücksabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebauten und befestigte Fläche zugrunde gelegt („Einzelfallbetrachtung“), von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

2.2 Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Maßgeblich sind die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude). Befestigte Flächen sind alle gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“. Unter Einleitung versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere, dazwischen liegende Grundstücke. Unter Abfluss ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch z. B. von der Hofeinfahrt auf die Straße oder auch über ein benachbartes Grundstück abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Der Abfluss durch einen Überlauf aus einem Pool oder einem Gewässer bei Regen wird beispielsweise ebenfalls als befestigte Fläche angerechnet und ist somit im beiliegenden Erfassungsbogen anzugeben.

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle aber auch offene und geschlossene Gräben, soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in einen öffentlichen Kanal gelangt. Hierbei ist nicht entscheidend, in welchem Umfang der öffentliche Kanal genutzt wird.

2.3 Wie werden unterschiedliche Befestigungen berücksichtigt?

Es findet keine Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. D.h. findet beispielsweise ein Abfluss von einer stark verdichteten Kiesfläche bei einem Regenereignis in einen Kanal statt, wird diese Fläche auch als gebührenpflichtig bewertet.

2.4 Wie werden Versickerungsanlagen und Zisternen berücksichtigt? (Flächenabschläge)

Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne **ohne** Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet. Sind Flächen an eine fest installierte und mit dem Boden dauerhaft verbundene Zisterne **mit** Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem minimalen Volumen von 3 m³ bzw. maximalen Volumen von 10 m³ angeschlossen, so erhalten Sie folgende Flächenabschläge:

für Brauchwasserzisternen: 20 m² pro m³ Zisternenvolumen

für Gartenwasserzisternen: 10 m² pro m³ Zisternenvolumen

Maximal jedoch nur die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche.

Hinweis: Eigenkonstruktionen aus Regentonnen u.ä. sind keine Zisternen (ggf. mit Gutachten)

2.5 Ist der Grundstücksabflussbeiwert im Einzelfall zutreffend?

Die Zuordnung eines Grundstückes zu einem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich auf Grund der ermittelten Flächen aus der digitalen Flurkarte, Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen. Im Einzelfall können jedoch die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, erheblich von der aus dem Produkt von Grundstücksfläche und Grundstücksabflussbeiwert ermittelten, reduzierten Grundstücksfläche abweichen. Geringfügige Abweichungen führen zu keiner Änderung gegenüber der vorgegebenen Zuordnung zu einer Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert. Erst bei größeren Änderungen erfolgt entweder eine neue Zuordnung zu einer anderen Stufe oder eine Einzelfallbetrachtung. Sollte die tatsächlich angeschlossene und befestigte Fläche außerhalb des Bereiches der zugeordneten Stufe multipliziert mit der Grundstückgröße (mit konkreten, grundstücksbezogenen Werten im Anschreiben dargestellt) liegen, erfolgt eine neue Zuordnung des Grundstückes in eine andere Stufe. In Stufe 0 „nahezu un bebaut“ ist kein mittlerer Grundstücksabflussbeiwert definiert. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung entsprechend der tatsächlich bebauten befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Weicht die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche um mindestens 400 m² von der aus dem Produkt Grundstücksfläche und mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ermittelten Fläche (siehe Anschreiben) ab und die Grenzen der einzelnen Stufen werden jedoch nicht unter- bzw. überschritten, wird ebenfalls eine Einzelfallbetrachtung nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, durchgeführt. Eine neue Zuordnung zu einer anderen Stufe oder eine Einzelfallbetrachtung kann sowohl auf Antrag des Gebührenschuldners als auch durch die Markt Nassenfels selbst durchgeführt werden.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angefragt?

Prinzipiell beitragspflichtig sind alle privaten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z. B. auch die privaten Flächen des Marktes (z. B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirche. Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen. Hierbei werden nahe beieinander liegende Flurstücke als „wirtschaftliche Einheit“ (z. B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenmittelhaus) zusammengefasst. Besitzt ein Eigentümer jedoch mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen. Sind mehrere Besitzer auf ein Grundstück eingetragen wird nur ein Besitzer / Ansprechpartner angeschrieben. Beim Gebührenbescheid wird dann die gebührenpflichtige Fläche und somit die Niederschlagswassergebühr anteilmäßig getrennt. Im Gebührenbescheid wird dann die gebührenpflichtige Fläche und somit die Niederschlagswassergebühr wieder anteilmäßig auf die jeweiligen Besitzer aufgeteilt.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Liegt die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche innerhalb des Bereiches der zugeordneten Stufe und ist die Abweichung auch nicht größer als 400 m², ist keine Rücksendung des Erfassungsbogens an den Markt Nassenfels erforderlich. Die Festsetzung der maßgeblichen Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach den konkreten Angaben im Anschreiben als Produkt aus Grundstücksfläche und mittlerem Grundstücksabflussbeiwert.


Nur falls die im Detail in Abschnitt 2.5 dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen, ist der Erfassungsbogen auszufüllen und unterschrieben bis zum 18. August 2022 an den Markt Nassenfels zurückzusenden.

Falls kein Rücklauf des Erfassungsbogens erfolgt, wird die im Anschreiben als Produkt aus Grundstücksfläche und mittlerem Grundstücksabflussbeiwert errechnete Fläche als gebührenpflichtige Fläche für die Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt. Unabhängig hiervon kann jedoch auch seitens der Markt Nassenfels bei Vorliegen erheblicher Abweichungen (siehe Abschnitt 2.5) eine Zuordnung zu einer neuen Stufe bzw. eine Festsetzung der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend den tatsächlich angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen durchgeführt werden.

3.3 Was genau ist anzugeben?

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Falls der Erfassungsbogen zurückgesendet werden soll, sind eventuell zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen der bereits dargestellten Gebäude sowie die befestigten Bodenflächen mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben. In den umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Fläche ist dann anzukreuzen, ob überhaupt eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt (Spalte 2). Stimmt die vorab ermittelte Fläche in Spalte 3 nicht überein ist die tatsächliche Fläche in Spalte 4 anzugeben. Sind Flächen an eine Zisterne angeschlossen ist dies in Spalte 5 bzw. 6 anzukreuzen. Weiter sind Angaben zu Art und Nutzung der Zisterne anzugeben. Bei Zisternen mit Überlauf ist das Volumen der Zisterne mit anzugeben. Falls ein Abfluss bzw. eine Einleitung vorhanden sind, ist die Größe der Einzelflächen einzutragen (Spalte 3) und zu addieren. Nur wenn diese Gesamtfläche die in Abschnitt 2.5 beschriebenen Ausnahmeregelungen (entspricht nicht der zugeordneten Stufe oder Abweichung mindestens 400 m²) erfüllt, ist der Erfassungsbogen zurückzusenden. Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse sind sowohl im Lageplan und in der Tabelle, aber auch im separaten Feld „Bemerkungen“ möglich.

3.4 Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen?

Informationsveranstaltung am 26.07.2022 um 19:00 Uhr Ausführliche Informationsveranstaltung im Gasthaus Schweiger in Nassenfels Auf der Homepage des Marktes www.nassenfels.de/aktuelles/niederschlagswassergebuehr/ finden Sie weitere Informationen (Präsentation mit ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts und Hinweisen zum Ausfüllen).	
Hotline 09081 / 2789202 Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen durch Fachpersonal des Planungsbüros WipflerPLAN: ab 20. Juli bis 18. August 2022 von Montag bis Donnerstag täglich von 13 bis 17 Uhr. <u>Sie werden zurückgerufen, wenn Sie nicht gleich durchkommen sollten!</u>	
Informationsbürotage im Rathaus, Erdgeschoss (Sitzungssaal), Schulstraße 9 <u>(Vorherige Terminvereinbarung zwingend notwendig!)</u> Mittwoch von 10 bis 19 Uhr am 27. Juli 2022 und am 10. August 2022 Donnerstag von 08 bis 17 Uhr am 28. Juli 2022 und am 11. August 2022 Eine Terminvergabe für das Informationsbüro ist über die Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels unter der Telefonnummer 08424 / 8911-38 (Fr. Bürk) oder 08424 / 8911-34 (Fr. Niederwald) erforderlich. Auch bei Fragen zu Eigentümerdaten steht Ihnen die Verwaltung zur Verfügung.	

3.5 Wie geht es weiter?

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, beitragspflichtige Fläche ermittelt. Diese ist dann Grundlage für künftige Gebührenbescheide, die dann anstelle einer Gebühr für die Abwasserbeseitigung getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser beinhalten. Die grundlegenden beitragspflichtigen Flächen im Gebührenbescheid können bei Änderungen oder beschriebenen Abweichungen jederzeit durch einen Antrag des Gebührenschuldners sowie durch den Markt Nassenfels geändert werden.

Nassenfels, 19. Juli 2022